



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 58 vom 21.02.2023
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Junghennen), Öffentliche
Aufträge**

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung,
welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass sich die Fachschule Salern bei der Anschaffung von Küken und Junghennen für den landwirtschaftlichen Betrieb für die Rasse Les Bleues bzw. Bresse entschieden hat. Es handelt sich dabei um eine Zweinutzungsrasse, welche sich durch eine hervorragende Lege- und zugleich Mastleistung auszeichnet, und sich somit für die biologische Haltung nach Bioland-Kriterien eignet und der Ausrichtung des Schulbetriebs für eine nachhaltige ökologische Landwirtschaft gerecht wird.

Männliche Küken werden nicht - wie häufig praktiziert - getötet und vorerst gemeinsam mit den weiblichen Küken aufgezogen; die Trennung der Geschlechter erfolgt ca. in der 7. Lebenswoche. Die Hähne werden anschließend gemästet und mit ca. 12 bis 20 Lebenswochen geschlachtet. Die Legehennen werden nach der Aufzucht für einen Legezyklus und evtl. nach einer Mauser noch einen weiteren Legezyklus gehalten und anschließend als Suppenhuhn verwertet.

hat festgestellt, dass Junghennen nachgekauft werden müssen und der Preis der Hennen Euro 890,00 (inkl. Transport und Traces, ohne MwSt.) beträgt, für Tiere keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Tiere, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Christian Hetzenecker als Vertragspartner ausgewählt wurde, da es für diese Rasse keinen anderen Lieferanten in der näheren Umgebung gibt,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und
verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Christian Hetzenecker einen Vertrag zur Lieferung der vorgenannten Tiere gemäß beiliegendem Angebot über 890,00 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)